

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Geniner Straße 80, 23560 Lübeck hat mit Antrag vom 03.04.2023 die UVP-Vorprüfung für zwei Windenergieanlagen mit 5.700 kW und einer Windenergieanlage mit 4.800 kW in der Gemeinde Liebenau und Binnen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt. Die beantragte allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei obigem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines Windparks um drei Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 16,2 MW. Die Anlagen sollen nördlich von Liebenau bzw. westlich von Binnen errichtet werden.

Nördlich grenzt bereits ein Windpark mit sechs Windenergieanlagen vom Typ Vestas V117 und V126 an, für welchen eine UVP durchgeführt wurde und der mit den geplanten Anlagen kumuliert. Bei obigem Vorhaben handelt es sich also um die Erweiterung eines UVP-Pflichtigen Vorhabens, für welches eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna kann durch geeignete und erprobte Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Immissionen ist, entsprechend der vorgelegten Fachgutachten, ebenfalls nicht zu erwarten. Für die sonstigen Schutzgüter sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Abschließend kann festgestellt werden, dass obiges Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, keine nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele des Gebiets betreffen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG). Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde auf der Internetseite des Landkreises Nienburg/W. unter <https://www.lk-nienburg.de/buergerservice/amtsblatt/> Amtsblatt Nr. 1 vom 05.01.2024, Jahrgang 2024 bekannt gemacht und weiterhin auch im zentralen UVP-Portal Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

Nienburg, den 04.01.2024

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sack